

4

Goldene Regeln der Arbeitssicherheit:

**Wir arbeiten mit klarem
Auftrag und nur wenn die
Verantwortung geklärt ist**



Wir arbeiten mit klarem Auftrag und nur wenn die Verantwortung geklärt ist

Arbeitnehmende: Ich beginne erst mit der Arbeit, wenn ich den Auftrag klar verstanden habe und die Verantwortlichkeiten bekannt sind. Bei Unklarheiten wende ich mich an meinen Vorgesetzten.

Vorgesetzte: Ich erteile klare Aufträge und dulde keine Improvisationen. Ich überprüfe regelmässig, ob die lebenswichtigen Regeln eingehalten werden.

Instruktionstipps

Für das Erteilen klarer Arbeitsaufträge braucht es eine gründliche Arbeitsvorbereitung mit Beurteilung der Risiken. Dadurch vermeiden Sie Missverständnisse und verbessern die Sicherheit und Effizienz.

Aufträge werden **grundsätzlich schriftlich** erteilt. Ausnahmen für eine mündliche Auftragserteilung sind einfache Arbeiten.

Die folgenden Punkte gehören in jeden Auftrag:

- verantwortliche Person für die notwendigen Schutzmassnahmen und die sichere Ausführung der Arbeiten vor Ort
- auszuführende Arbeiten
- Arbeitsmethode
- Arbeitsstelle (Lage der einzelnen Arbeitsplätze, z. B. mit Situationsplänen)
- schriftlicher Arbeitsablauf (Checkliste)
- persönliche Schutzausrüstung
- besondere Gefahren, zu treffende Schutzmassnahmen

Das Wichtigste für die Umsetzung

- **Situation im Betrieb:** Gibt es Arbeitsorte, an denen nicht nach den Vorgaben gearbeitet wird? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.
- **Ansprechperson:** Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Problemen wenden müssen.
- **Kontrolle:** Machen Sie klar, dass Sie die Arbeitsaufträge regelmässig überprüfen und die Arbeiten vor Ort überwachen werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)

Art. 6 Information und Anleitung der Arbeitnehmer

1 Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.

Art. 7 Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer

1 Hat der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer mit bestimmten Aufgaben der Arbeitssicherheit betraut, so muss er ihn in zweckmässiger Weise aus- und weiterbilden und ihm klare Weisungen und Kompetenzen erteilen. Die für die Aus- oder Weiterbildung benötigte Zeit gilt in der Regel als Arbeitszeit.

Art. 8 Vorkehren bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

1 Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen.

Art. 40 Brandbekämpfung

2 Die Arbeitnehmer sind in angemessenen Zeitabständen, in der Regel während der Arbeitszeit, über das Verhalten bei Bränden anzuleiten.

Weitere Informationen (www.suva.ch)

- Broschüre «Ausbildung und Instruktion im Betrieb», 66109.d
- Checkliste «Arbeitsvorbereitung (AVOR) für nicht ortsfeste Arbeitsplätze im Freien», 67124.d